



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38610
Telefax: (43 01) 4000 99 38610
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-153/058/724/2019-1
A. B.

Wien, 18. Juni 2019

Geschäftsabteilung: VGW-C

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Tallafuss über die Beschwerde des Herrn A. B., geboren am ...1950, vertreten durch Rechtsanwältin, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 26. November 2018, Zl. ..., mit welchem festgestellt wurde, dass durch den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit die österreichische Staatsbürgerschaft am 11. September 1996 gemäß § 27 Abs. 1 StbG idF BGBl. Nr. 311/1985 verloren wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Wiener Landesregierung vom 26. November 2018, Zl. ..., aufgehoben.

II. Gemäß § 42 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311/1985 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009 wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer, Herr B. A., geboren am ...1950, österreichischer Staatsbürger ist.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

1. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 26. November 2018, ..., stellte die Wiener Landesregierung gemäß § 39 und § 42 Abs. 3 Staatsbürgerschaftsgesetz – StbG von Amts wegen fest, dass der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG durch Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit am 11. September 1996 verloren habe und nicht österreichischer Staatsbürger sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Beschwerdeführer durch Bescheid des türkischen Ministerrates vom 2. Dezember 1994, Zl. ..., der Austritt aus der türkischen Staatsangehörigkeit bewilligt worden sei und er anlässlich des Erwerbs der österreichischen Staatsbürgerschaft aus dem türkischen Staatsverband entlassen worden sei. Am 14. September 1995 habe der Beschwerdeführer beim türkischen Generalkonsulat Wien einen Antrag auf Erwerb der türkischen Staatsangehörigkeit gestellt und durch den Bescheid des Ministerrates vom 11. September 1996, Zl. ..., habe der Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit wiedererworben. Die Beibehaltung der österreichischen Staatsangehörigkeit sei davor weder beantragt noch bewilligt worden.

Zwar sei die Einbürgerung nachträglich mit Wirkung ex tunc annulliert worden, weil seit der Antragstellung ein Jahr vergangen sei und der Beschwerdeführer nicht über die Folgen der Wiedereinbürgerung informiert worden sei und trotz des langen Zeitraums nicht untersucht worden sei, ob der Antrag des Beschwerdeführers aufrecht sei, dies ändere aber nichts daran, dass der Beschwerdeführer den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft beantragt habe und dieser Antrag genehmigt worden sei. Mit diesem Zeitpunkt habe der Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft verloren. Auch wenn der Betreffende die andere Staatsangehörigkeit rückwirkend wieder verliere,

ändere dies nichts an dem bereits eingetretenen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde, in welcher ausgeführt wird, dass der ex tunc Verlust der türkischen Staatsbürgerschaft zwangsläufig zur Folge habe, dass sämtliche sich daran knüpfende Rechtsfolgen von Beginn an rechtlich als nicht existent zu betrachten seien. Somit habe der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt die türkische Staatsbürgerschaft wiedererlangt. Er hätte somit nur eine Willenserklärung zur (Wieder)Erlangung der türkischen Staatsbürgerschaft abgegeben, ohne dass diese Willenserklärung zur tatsächlichen Wiedererlangung geführt habe. Die bloße Willenserklärung, eine fremde Staatsangehörigkeit annehmen zu wollen, sei jedoch für sich genommen nicht ausreichend, um den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG herbeizuführen.

Aus dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 2. März 2010, Rs C-135/08, sei zudem abzuleiten, dass immer dann, wenn der Verlust der Staatsangehörigkeit mit dem Verlust der auf der unionsrechtlichen Ebene verliehenen Rechte einhergehe, die Grundsätze des Unionsrechts zu berücksichtigen seien. Die Behörden und die Gerichte seien daher verpflichtet zu prüfen, ob die im Ausgangsverfahren in Rede stehende Rücknahmeentscheidung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die unionsrechtliche Stellung des Betroffenen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahre. § 27 StbG sei somit unionsrechtskonform dahingehend zu interpretieren, dass die belangte Behörde die möglichen Auswirkungen berücksichtigen hätte müssen, welche der Bescheid für den Beschwerdeführer in Bezug auf den Verlust jener Rechte, die jeder Unionsbürger genieße, mit sich bringe. Für den Beschwerdeführer würde der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bedeuten, dass seine gesamte Existenzgrundlage vernichtet sei und sein Aufenthalt in Österreich nicht mehr rechtmäßig wäre.

3. Die belangte Behörde sah von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung ab und legte dem Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde und den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor (einlangend beim Verwaltungsgericht Wien am 14. Jänner 2019).

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

1.1. Der Beschwerdeführer, Herr A. B., wurde am ...1950 in C., Türkei, geboren.

1.2. Mit Bescheid der Wiener Landesregierung vom 1. September 1993, Zl. ..., wurde dem Beschwerdeführer die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 20 StbG für den Fall zugesichert, dass binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem türkischen Staatsverband nachgewiesen wird. Am 29. November 1993 langte bei der belangten Behörde die Bestätigung der türkischen Botschaft vom 25. November 1993 ein, dass der Beschwerdeführer um Entlassung aus dem türkischen Staatsverband angesucht hat. Mit Wirkung vom 17. Jänner 1994 wurde dem Beschwerdeführer von der Wiener Landesregierung, zur Zl. ..., die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 10 StbG verliehen. Mit Bescheid des Innenministeriums der Türkischen Republik wurde der Beschwerdeführer entsprechend dem Ministerratsbeschluss zur Zahl ... vom 2. Dezember 1994, ausgestellt am 23. Jänner 1995, endgültig aus dem türkischen Staatsverband entlassen.

1.3. Am 14. September 1995 beantragte der Beschwerdeführer beim türkischen Generalkonsulat in Wien den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit.

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 11. September 1996 zur Zahl ... wurde dem Beschwerdeführer die erneute Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit genehmigt.

1.4. Da die österreichische Botschaft in Ankara der belangten Behörde einen Auszug des Personenstandsregisters des Beschwerdeführers vom 15. April 2009 übermittelte, aus dem hervorgeht, dass der Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit durch Ministerratsbeschluss zur Zahl ... am 2. Dezember 1994 verloren hat und ihm mit Ministerratsbeschluss vom 11. September 1996 zur Zahl ..., die erneute Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit genehmigt wurde, leitete die belangte Behörde ein amtswegiges Feststellungsverfahren gemäß § 27 StbG ein.

1.5. Mit Schreiben vom 31. August 2009 informierte die belangte Behörde den Beschwerdeführer über das eingeleitete Feststellungsverfahren und bot ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme.

1.6. In seiner Stellungnahme vom 29. September 2009 führte der Beschwerdeführer aus, dass er zu keiner Zeit eine positive Willenserklärung zur Wiederannahme der türkischen Staatsangehörigkeit abgegeben hätte. Die von ihm abgegebene Willenserklärung bei der türkischen Vertretungsbehörde in Wien sei lediglich und ausschließlich darauf gerichtet gewesen von Art. 29 türkisches Staatsbürgerschaftsgesetz (Ausstellung einer Mavikart) Gebrauch zu machen.

1.7. Am 15. Oktober 2009 erhob der Beschwerdeführer aus diesem Grund Klage beim türkischen Staatsrat 10. Kammer und beantragte die Aufhebung des Beschlusses des Ministerrates vom 11. September 1996, Zl. ..., auf Wiedereinbürgerung in die türkische Staatsbürgerschaft.

1.8. Mit Urteil des Staatsrates 10. Kammer vom 24. Oktober 2013, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., wurde der Beschluss des Ministerrates vom 11. September 1996, Zl. ..., annulliert. Begründet wurde die Annullierung sinngemäß damit, dass der Beschluss des Ministerrates nicht rechtmäßig gewesen sei, weil der Beschwerdeführer über die Folgen die eine Wiedereinbürgerung in die türkische Staatsbürgerschaft aufgrund des österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetzes habe, nicht informiert worden sei und zwischen dem Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedererwerb der türkischen Staatsbürgerschaft und dem tatsächlichen Wiedererwerb mehr als ein Jahr vergangen sei, der Beschwerdeführer seinen Antrag nicht erneuert habe und es keine Untersuchungen gegeben habe, ob der Antrag des Beschwerdeführers noch gültig wäre.

Gegen dieses Urteil wurde vom türkischen Ministerpräsidentenamt und vom türkischen Innenministerium Berufung erhoben.

Mit Urteil des türkischen Staatsrates, Vorstand von Verwaltungssache Behörden, vom 9. Mai 2016, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., wurde der Berufungsantrag abgelehnt und das Urteil vom 24. Oktober 2013 mit seiner Begründung bestätigt. Dieses Erkenntnis erwuchs in Rechtskraft.

Damit steht fest, dass die Wiedereinbürgerung des Beschwerdeführers in den türkischen Staatsverband mit der Wirkung ex tunc annulliert wurde.

1.9. Nachdem die belangte Behörde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 29. Oktober 2018 mitteilte, dass die Aufhebung der Einbürgerung keinen Einfluss auf den bereits eingetretenen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft habe und der Beschwerdeführer am 19. November 2018 eine weitere Stellungnahme abgab, erließ die belangte Behörde am 26. November 2018 den angefochtenen Bescheid.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, Würdigung des Beschwerdevorbringens und der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich in weiten Teilen aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers und den vom Beschwerdeführer im verwaltungsbehördlichen Verfahren selbst vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus dem Urteil des Staatsrates 10. Kammer vom 24. Oktober 2013, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., sowie dem Urteil des türkischen Staatsrates, Vorstand von Verwaltungssache Behörden, vom 9. Mai 2016, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer Aus dem Urteil des Staatsrates 10. Kammer vom 24. Oktober 2013 ergibt sich auch klar, dass der Beschwerdeführer am 14. September 1995 beim türkischen Generalkonsulat in Wien den Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit beantragt hat. Dass die Aufhebung des Beschlusses des Ministerrates vom 11. September 1996 mit Wirkung ex tunc erfolgt ist, ergibt sich einerseits aus den Urteilen und den Ausführungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 19. November 2018 und wird auch von der belangten Behörde nicht in Zweifel gezogen; so wird auch im angefochtenen Bescheid ausdrücklich festgestellt, dass die Wiedereinbürgerung des Beschwerdeführers nachträglich mit Wirkung ex tunc annulliert wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

1.1. Die maßgebenden Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985, (§ 42 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2009) lauten:

„§ 26. Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);

...

§ 27. (1) Die Staatsbürgerschaft verliert, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist.

...

§ 42. (1) und (2) ...

(3) Ein Feststellungsbescheid kann von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht.“

2. Gemäß § 27 Abs. 1 StbG verliert die österreichische Staatsbürgerschaft, wer auf Grund seines Antrages, seiner Erklärung oder seiner ausdrücklichen Zustimmung – also einer positiven Willenserklärung – eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, sofern ihm nicht vorher die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt worden ist. Ob eine fremde Staatsangehörigkeit tatsächlich (VwGH 19. Februar 2009, 2006/01/0884) gültig erworben wurde, ist dabei nach der fremden Rechtsordnung zu beurteilen (Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, 299; vgl. auch bereits VwSlg. 3653 A/1955), der darauf gerichtete Erwerbswille nach österreichischem Recht (EB zur RV 497 BlgNR 10. GP, 29). Liegen die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 StbG vor, tritt der Verlust der Staatsbürgerschaft ex lege ein, ohne dass es dafür einer behördlichen Entscheidung bedarf.

3. Gemäß § 42 Abs. 3 StbG kann ein Feststellungsbescheid von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht. Das Interesse des Staates, nicht darüber im Zweifel zu sein, ob eine bestimmte Person Staatsangehörige ist, stellt ein öffentliches Interesse dar, das gemäß § 42 Abs. 3 StbG die amtswegige Erlassung eines Feststellungsbescheides rechtfertigen kann (vgl. VwGH 15. März 2010, 2007/01/0482).

4. Voraussetzung für den Verlust der Staatsbürgerschaft gemäß § 27 StbG ist zunächst eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete – „positive“ Willenserklärung des Staatsbürgers. Eine primär auf ein anderes Ziel gerichtete Willenserklärung (zB. Antritt eines Lehramtes an einer ausländischen Hochschule, Eheschließung) bewirkt nicht den Verlust der Staatsbürgerschaft, auch wenn dem Betroffenen bekannt ist, dass damit der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft verbunden ist. Ebenso wenig tritt der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft in dem Fall ein, dass jemand eine fremde Staatsbürgerschaft ohne „Erwerbswillen“ infolge eines einseitigen Aktes des fremden Staates erlangt (VwGH 19. Februar 2009, 2006/01/0884). Voraussetzung des Verlusts der Staatsbürgerschaft nach § 27 Abs. 1 StbG ist überdies, dass der Staatsbürger die fremde Staatsbürgerschaft infolge dieser Willenserklärung auch tatsächlich erlangt (dazu jüngst VwGH 25. September 2018, Ra 2017/01/0331 mit Verweis auf VwGH 19. April 2012, 2010/01/0021).

5. Im Ergebnis setzt ein ex lege-Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 27 StbG somit zwei Tatbestandselemente voraus. Zum einen muss eine, auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete, „positive“ Willenserklärung abgegeben worden sein und zum anderen muss infolge dieser Willenserklärung die fremde Staatsangehörigkeit tatsächlich erlangt werden.

5.1. Im gegenständlichen Fall steht unstrittig fest, dass der Beschwerdeführer mit seiner Antragstellung am 14. September 1995 eine positive, auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete, Willenserklärung abgab. Zwar erfolgte die Annullierung des Beschlusses des Ministerrates vom 11. September 1996, Zl. ..., laut Urteil des Staatsrates 10. Kammer vom 24. Oktober 2013, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., bestätigt mit Urteil vom 9. Mai 2016, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., aufgrund der unterbliebenen Belehrung der türkischen Behörden, über die nachteiligen Folgen, die ein Antrag auf Wiedererwerb der türkischen Staatsangehörigkeit im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht entfalten kann, die belangte Behörde ging entsprechend der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes aber zu Recht davon aus, dass ein Irrtum über die Auswirkungen des gewollten Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit – selbst wenn er unverschuldet wäre – die Rechtswirksamkeit eines auf den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit

gerichteten Antrages im Sinne des § 27 Abs. 1 StbG (gleiches gilt für Abs. 2) – nicht beseitigt. Der Verlust der Staatsbürgerschaft tritt unabhängig davon ein, ob er beabsichtigt war, auch wenn der Betroffene die österreichische Staatsbürgerschaft beibehalten wollte (VwGH 22. März 2018, Ra 2018/01/0045). Die Anfechtung sowie die rückwirkende Annullierung des Verleihungsbescheides ist daher für die Beurteilung der Willenserklärung des Beschwerdeführers nicht von Bedeutung, weshalb diesbezüglich den Ausführungen der belangten Behörde zu folgen war. Das erste Tatbestandselement des § 27 StbG – eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete – „positive“ Willenserklärung – ist somit erfüllt.

5.2. Fraglich ist im Beschwerdefall jedoch, ob der Beschwerdeführer angesichts der Annullierung des Genehmigungsbeschlusses vom 11. September 1996 die türkische Staatsangehörigkeit jemals tatsächlich erworben hat und somit auch das zweite Tatbestandselement des § 27 StbG erfüllt ist. Wie bereits zuvor dargelegt, ist die Frage, ob eine fremde Staatsangehörigkeit tatsächlich (VwGH 19. Februar 2009, 2006/01/0884) gültig erworben wurde, nach der fremden Rechtsordnung zu beurteilen (Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, 299; vgl. auch bereits VwSlg. 3653 A/1955). Im vorliegenden Fall wurde der Beschluss des Ministerrates vom 11. September 1996, Zl. ..., mit dem dem Beschwerdeführer die Annahme der türkischen Staatsangehörigkeit genehmigt wurde, mit Urteil des Staatsrates 10. Kammer vom 24. Oktober 2013, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., bestätigt mit Urteil vom 9. Mai 2016, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., annulliert, da dem Erwerb der türkischen Staatsbürgerschaft kein gültiger Antrag des Beschwerdeführers zugrunde lag. Aufgrund dieser Annullierung und der ex tunc Wirkung dieser Entscheidung ist aber im Beschwerdefall davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die türkische Staatsbürgerschaft nach türkischem Recht tatsächlich nie gültig erworben hat. Somit konnte im Beschwerdefall aber auch ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 27 Abs. 1 StbG nicht eintreten.

Sofern im angefochtenen Bescheid mit Verweis auf Thienel, Österreichische Staatsbürgerschaft II, 1990, 301, ausgeführt wird, dass es für den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 27 Abs. 1 StbG unerheblich sei, dass der Betroffene die fremde Staatsangehörigkeit nachträglich wieder verloren hat (auch mit Wirkung ex tunc), da das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht

keine Norm enthält, die den automatischen Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen rückwirkendem Verlust der anderen Angehörigkeit vorsieht, ist zunächst festzuhalten, dass dies nur dann zutreffend wäre, wenn auch in Fällen einer ex tunc Aufhebung zunächst von einem gültigen bzw. tatsächlichen Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit ausgegangen wird. Mit dem Abstellen auf den „Wiedererwerb“ der österreichischen Staatsbürgerschaft bei rückwirkendem Verlust der anderen Angehörigkeit wird nämlich die Beurteilung der Frage, ob die andere Staatsangehörigkeit bei einer ex tunc Aufhebung nach der betreffenden fremden Rechtsordnung jemals gültig bzw. tatsächlich erworben wurde, vorweggenommen. Ein Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft setzt voraus, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft als Rechtsfolge des § 27 StbG bereits eingetreten sein muss. Damit der Verlust nach § 27 StbG eintreten kann, muss wiederum eine, auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete, „positive“ Willenserklärung abgegeben worden sein und infolge dieser Willenserklärung die fremde Staatsangehörigkeit tatsächlich erlangt werden. Geht man gleichzeitig ohne nähere Begründung von einem „Verlust“ der fremden Angehörigkeit aus, welcher – gleichgültig ob er nach der anderen Rechtsordnung ex nunc oder ex tunc eintritt – nicht zum neuerlichen Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft führt, umgeht man die Beurteilung, ob die fremde Staatsangehörigkeit nach der fremden Rechtsordnung zuvor tatsächlich erworben wurde. Gelangt man hingegen – wie im vorliegenden Fall – zu dem Ergebnis, dass die ex tunc Aufhebung des Genehmigungsbeschlusses (im vorliegenden Fall die Annullierung der Genehmigung der türkischen Staatsangehörigkeit) dazu führt, dass die fremde Staatsbürgerschaft tatsächlich nie erworben wurde, so tritt – mangels gültigen Erwerbs der fremden Staatsbürgerschaft – erst gar kein Verlust der Staatsbürgerschaft nach § 27 StbG ein, weshalb für eine Norm, die in diesen Fällen einen automatischen Wiedererwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen rückwirkendem Verlust der anderen Angehörigkeit vorsehen würde, gar kein Bedarf besteht.

5.3. Da der Beschwerdeführer zwar eine auf den Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft gerichtete „positive“ Willenserklärung abgegeben hat, die türkische Staatsangehörigkeit aber angesichts der Annullierung des Beschlusses des Ministerrates vom 11. September 1996, Zl. ..., mit Urteil des Staatsrates 10. Kammer vom 24. Oktober 2013, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., bestätigt

mit Urteil vom 9. Mai 2016, Aktenzeichen ..., Urteilsnummer ..., tatsächlich nie erworben hat, sind die Tatbestandsvoraussetzungen für einen Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 27 StbG nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien im Beschwerdefall nicht erfüllt, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

6. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ (der Sachverhalt erscheint aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde hinreichend geklärt und es werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, für die eine Erörterung in der mündlichen Verhandlung erforderlich wäre) und dem Entfall weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstanden (vgl. etwa VwGH 14. Dezember 2017, Ra 2015/07/0126; VwGH 30. März 2017, Ra 2015/07/0108).

7. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je € 240,— beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein

diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Tallafuss